

Leistung braucht Rückendeckung

Wer Verantwortung übernimmt, braucht verlässliche Rahmenbedingungen. Das gilt für die Arbeit, im Ehrenamt – überall dort, wo Engagement notwendig ist! Leider werden Verantwortung und Leistung derzeit, man muss es drastisch formulieren, torpediert, nicht gestärkt.

In den Unternehmen erleben viele Fach- und Führungskräfte, wie globale Zwänge, die grüne und digitale Transformation, Restrukturierungsbemühungen und Krisen die Planbarkeit und Jobsicherheit einschränken. Gleichzeitig braucht gute Führung psychologische Sicherheit: Wer langfristig denken, Entscheidungen treffen und Teams durch Unsicherheit führen soll, kann das nur, wenn nicht gleichzeitig die eigene Verwundbarkeit im Blick bleiben muss. Führungspositionen müssen attraktiv bleiben – nicht riskanter werden. Da helfen Fantasien vom abgeschafften Kündigungsschutz ab einer bestimmten Einkommenshöhe nicht. Denn wer Spitzenkräfte destabilisiert, schwächt den Standort Deutschland.

Auf anderer politischer Bühne sehen wir dasselbe Muster von zu kurz gedachtem Aktionismus: Der Regierungsentwurf zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz sieht eine sprunghafte Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze um 300 Euro monatlich vor: Das soll zusätzlich zu den bereits deutlich gestiegenen Grenzen vom Januar 2026 geschehen. Auch hier zeigt sich: Wer Leistung bringt und Verantwortung übernimmt, dafür fair entlohnt wird, soll überproportional belastet werden. Das ist strukturell falsch und konjunkturell fatal. [Gemeinsam mit unserem Dachverband ULA haben wir klar Position bezogen.](#)

Der VAA, das möchte ich aufs Deutlichste versichern, stemmt sich dagegen. Für faire Rahmenbedingungen und Honorierung von Leistung.



Dr. Birgit Schwab
1. Vorsitzende des VAA

Fach- und Führungskräfte enttäuscht: Industriepolitisch ein verlorenes Jahr!

Fach- und Führungskräfte der Chemie- und Pharmaindustrie sind unzufrieden mit dem Wirtschaftsstandort Deutschland. Das industriepolitische Umfeld der Branche lässt an vielen Stellen weiterhin zu wünschen übrig, zeigt eine Umfrage der Branchenorganisationen VAA und DECHEMA. Besonders drastisch: Geht die Energiekrise infolge der Situation im Nahen Osten weiter, droht der Industrie ein weiteres Jahr ohne Perspektive. Es fehlt ein ausreichender Beitrag zur Sicherung der hochqualifizierten Arbeitsplätze.

Der größte Schmerzpunkt der Fach- und Führungskräfte unter 18 abgefragten Standortfaktoren sind die Energiepreise. Direkt dahinter folgt Bürokratie als Hemmnis für Wachstum und Innovation. Brisant: Damit decken sich die aktuellen Ergebnisse mit denen aus dem Jahr 2025. „Industriepolitisch ist ein Jahr verloren gegangen“, sagt Dr. Christoph Gürtler, 2. Vorsitzender des VAA und Aufsichtsratsmitglied bei Covestro. „Wir laufen Gefahr, hochqualifizierte, für die deutsche Resilienz wichtige Arbeitsplätze in Deutschland nicht mehr sichern zu können. Daher brauchen wir endlich eine Standort- und Wirtschaftspolitik, die nicht weiter kleckert, sondern klotzt.“

Ein Rückschlag für den aufkeimenden Wirtschaftsaufschwung – die Auftragseingänge deutscher Unternehmen stiegen in den vergangenen Monaten – ist die Irankrise, die nach der Erhebung eskaliert ist. Insbesondere die energieintensive Chemiebranche wird hart getroffen durch die rasant gestiegenen Energiepreise. Das belastet schon jetzt das Wirtschaftswachstum in Deutschland moderat, wie unter anderem das DIW Berlin bekanntgab. „Damit die ohnehin gebeutelte Chemieindustrie nicht gänzlich den Boden unter den Füßen verliert, darf es keine industriepolitischen Denkverbote geben“, erklärt VAA-Hauptgeschäftsführer Stephan Gilow. „Wir müssen die Energiepreisbelastung verringern, Halbmaßnahmen reichen nicht mehr! Die Ausweitung des Industriestrompreises auf 80 Prozent oder steuerliche Sonderabschreibungen wären das dringend benötigte Zeichen für unseren Standort.“

Viel Schatten, aber auch Licht

Wenngleich die Lage weiterhin düster erscheint, hat die Umfrage in den Unternehmen und Forschungseinrichtungen der chemisch-pharmazeutischen Industrie auch Verbesserungen zutage gefördert. Leicht im Aufwind, verglichen mit dem vergangenen Jahr, sehen die Fach- und Führungskräfte die Verkehrs- und Digitalinfrastruktur sowie die Verfügbarkeit von Fachkräften. Die vorhandene Produktionsinfrastruktur und das Ausbildungsniveau der Fachkräfte wurden erneut als wichtige Standortfaktoren positiv bewertet.

Mit Blick auf die insgesamt sehr durchwachsenen Ergebnisse der Umfrage mahnt Christoph Gürtler: „Arbeitsplätze, die in der deutschen Chemieindustrie verlorengehen, werden sich nur sehr schwer wieder zurückholen lassen. Die Bundesregierung muss beim Reformtempo zulegen, um eine weitere Deindustrialisierung unseres Standorts zu verhindern und hochqualifizierte Beschäftigung zu sichern – für Kolleginnen und Kollegen im Beruf, aber auch für diejenigen, die aus unseren Universitäten nachfolgen.“

Ausbildung in MINT-Fächern Deutschlands größte Stärke

Stärken und Schwächen sehen die Umfrageteilnehmenden bei der Positionierung der deutschen Chemie- und Pharmabranche im internationalen Wettbewerb: Während die Ausbildung im MINT-Bereich von fast 60 Prozent der Befragten als im Vergleich sehr gut oder eher gut bewertet wird, sind es im Hinblick auf die Erneuerungsfähigkeit nur 14 Prozent.

„Unsere größte Stärke sind die exzellent ausgebildeten und kreativen Köpfe in unserem Land“, erklärt DECHEMA-Geschäftsführer Dr. Andreas Förster. „In ihnen steckt die Innovationskraft, die wir für die Erneuerung des Standorts brauchen.“ Damit sie sich entfalten könne, müssen jedoch die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. „Die Umfrage ist deshalb kein Grund zur Resignation, sondern ein klarer Auftrag: Jetzt gilt es, die Voraussetzungen zu schaffen, damit technologische Lösungen entstehen, die unsere Wettbewerbsfähigkeit sichern. Darin liegt der Schlüssel für eine erfolgreiche Zukunft.“

Durchgeführt wurde die Umfrage zum Chemie- und Pharmastandort Deutschland zwischen Dezember 2025 und Februar 2026 unter Mitgliedern des VAA und der DECHEMA, die als Fach- und Führungskräfte in Unternehmen und Forschungseinrichtungen der Chemie- und Pharmabranche tätig sind.

[Grafik zu den Einflussfaktoren auf den Fortbestand der Arbeitsplätze in der Chemie- und Pharmaindustrie in Deutschland](#)

BAG kippt pauschale Freistellungsklauseln

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Arbeitgeber pauschal berechtigen, Arbeitnehmer im gekündigten Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeitsleistung freizustellen, sind unwirksam. Das hat Bundesarbeitsgericht entschieden.

In dem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedenen Fall ging es um einen Arbeitnehmer, der seinen Dienstwagen auch privat nutzen durfte. Der Arbeitsvertrag enthielt eine Klausel, wonach der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nach Ausspruch einer Kündigung einseitig bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unter Fortzahlung der Vergütung freistellen durfte. Als er das Arbeitsverhältnis kündigte, machte der Arbeitgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch: Er stellte den Kläger von der Arbeit frei und verlangte zugleich die Rückgabe des Dienstwagens, wodurch auch die private Nutzung entfiel.

Dagegen wehrte sich der Arbeitnehmer. Er machte geltend, dass die Freistellung unwirksam sei, da die zugrunde liegende Vertragsklausel ihn unangemessen benachteilige. Somit sei auch der Entzug des Dienstwagens nicht gerechtfertigt und ihm stehe dafür eine Nutzungsausfallentschädigung zu. Das Arbeitsgericht wies die Klage des Arbeitnehmers ab. Das Landesarbeitsgericht änderte das Urteil und verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung der Nutzungsausfallentschädigung.

Kürzlich hat das BAG dem Arbeitnehmer grundsätzlich recht gegeben ([Urteil von 25. März 2026, Aktenzeichen: 5 AZR 108/25](#)): Eine pauschale Freistellungsklausel, die dem Arbeitgeber ohne Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers ein einseitiges Freistellungsrecht einräumt, benachteiligt den Arbeitnehmer laut BAG in der Regel ungemessen und ist deshalb nach § 307 BGB Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam.

Sie berücksichtige nicht das berechtigte Interesse des Arbeitnehmers an tatsächlicher Beschäftigung – etwa zur Wahrung seiner beruflichen Entwicklung oder seines Ansehens. Bei der Unwirksamkeit der Freistellung fehlt auch die Grundlage für den Widerruf von Zusatzleistungen wie der privaten Nutzung eines Dienstwagens. Allerdings stellte das BAG klar, dass eine Freistellung im Einzelfall dennoch zulässig sein kann, wenn überwiegende Interessen des Arbeitgebers vorliegen. Ob solche Gründe hier gegeben waren, muss das Landesarbeitsgericht (LAG) als Vorinstanz noch abschließend klären. Das BAG hat das Verfahren deshalb an das LAG zurückverwiesen.

VAA-Praxistipp:

Das BAG hat mit seinem Urteil die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach einer Kündigung gestärkt. Sie sollten Freistellungen nach einer Kündigung nicht ungeprüft akzeptieren. Gerade bei formularmäßigen Klauseln lohnt sich ein genauer Blick: Sind diese unwirksam, kann nicht nur ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung bestehen – auch der Entzug von Vorteilen wie die private Nutzung eines Dienstwagens kann unzulässig sein.

Photovoltaikanlage und Grundsteuer: Meldepflicht und Einfluss auf den Immobilienwert

In der Rubrik **Steuer-Spar-Tipp** des VAA-Newsletters geben die Experten des VAA-Kooperationspartners **Wolters Kluwer Steuertipps** jeden Monat Ratschläge zur Steuer.

Die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem Wohngebäude wirft für Immobilieneigentümer die Frage auf, ob dies steuerliche Konsequenzen bezüglich der Grundsteuer hat und welche gesetzlichen Meldepflichten gegenüber dem Finanzamt bestehen. Wir erklären die aktuelle Rechtslage.

Grundsatz: Meldepflicht für wertrelevante Änderungen

Mit der Grundsteuerreform 2025 wurde eine allgemeine Anzeigepflicht für wertrelevante Änderungen am Grundstück eingeführt (§ 228 Bewertungsgesetz): Änderungen, die den Grundsteuerwert beeinflussen können, müssen dem Finanzamt grundsätzlich bis zum 31. Januar beziehungsweise 31. März des Folgejahres gemeldet werden. Wertrelevante Änderungen sind insbesondere Neubauten, Erweiterungen der Wohnfläche oder Nutzfläche, Umbauten mit Auswirkungen auf die Bewertungsfaktoren, sowie Nutzungsänderungen oder Abrisse.

Keine Meldepflicht für PV-Anlagen

Die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem bestehenden privaten Wohnhaus gilt laut aktueller Gesetzeslage jedoch nicht als bauliche Erweiterung oder Nutzungsänderung, solange weder die Fläche des Gebäudes vergrößert noch die Hauptnutzungsart geändert wird. Solarmodule auf dem Dach lösen daher keine Meldepflicht für die Grundsteuer aus. Nur umfassende bauliche Maßnahmen, die den Wert fortschreiben, sind anzuzeigen. Technische Einrichtungen wie PV-Anlagen fallen nicht darunter.

Sollte die PV-Anlage allerdings mit baulichen Veränderungen einhergehen, die wertrelevant sind, zum Beispiel die Errichtung einer neuen Trägerkonstruktion oder eines Nebengebäudes ausschließlich zur PV-Installation, kann im Einzelfall eine Anzeige erforderlich sein. Beispielsweise wäre der Bau eines separaten überdachten Carports oder Schuppens für PV-Module eine neue bauliche Anlage, die als Zubehörfläche eventuell den Grundsteuerwert erhöhen kann. In solchen Fällen sollte man sicherheitshalber Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt halten. Die typische Dach-PV auf einem bestehenden Gebäude hingegen fällt nicht unter diese Kategorie.

Die jährliche Grundsteuer wird durch die PV-Anlage nicht automatisch höher, weil die Anlage im Bewertungsverfahren unberücksichtigt bleibt. Offizielle Stellen empfehlen aber, im Zweifel eher eine Änderung mehr als zu wenig anzuzeigen, um auf Nummer sicher zu gehen.

Ausnahme: Freiflächen-Photovoltaik

Eine Ausnahme stellt die Freiflächen-Photovoltaik dar (Solarparks). Bei PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen

Altes Recht: Einheitswert bis 2024

Bis Ende 2024 wurde die Grundsteuer auf Basis des sogenannten Einheitswerts berechnet, der nur bei größeren baulichen Veränderungen angepasst wurde. Kleinere Modernisierungen, darunter auch die Installation von Solarmodulen, blieben für die Einheitsbewertung in der Regel unberücksichtigt, sofern die Bausubstanz und Gebäudefläche unverändert blieben.

Neues Recht: Grundsteuerwert ab 2025

Seit der Grundsteuerreform werden Grundstücke nach aktuellen Daten bewertet. Die maßgeblichen Faktoren für die Berechnung des Grundsteuerwerts sind grundsätzlich

Grundstücksfläche,

Bodenrichtwert,

Wohnfläche,

Baujahr und

bei Wohnimmobilien die Netto-Kaltmiete.

Technische Anlagen wie Photovoltaikanlagen werden nicht gesondert erfasst und führen daher nicht zu einer Erhöhung des steuerlichen Immobilienwerts. Die Grundsteuer bleibt unverändert, da Solarmodule keinen Wertfortschreibungstatbestand auslösen.

Einfluss der Photovoltaikanlage auf den Immobilienwert

Photovoltaikanlagen werden steuerlich als Betriebsvorrichtungen beziehungsweise bewegliches Zubehör eingestuft und zählen nicht zum Gebäudewert im Sinne der Grundsteuerbewertung. Auch bei einem Immobilienverkauf können PV-Anlagen den Marktwert durch geringere Energiekosten oder Einspeisevergütungen positiv beeinflussen, jedoch bleibt der steuerliche Grundsteuerwert davon unberührt.

Bundeslandspezifische Sonderregelungen und Unterschiede

Die Grundsteuermodelle variieren zwischen den Bundesländern: Während das Bundesmodell in den meisten Ländern Anwendung findet, haben einzelne Länder eigene Modelle (zum Beispiel Baden-Württemberg und Bayern). Im Bodenwertmodell Baden-Württembergs zählen ausschließlich der Bodenwert und die Grundstücksfläche; die Bebauung und technische Ausstattung, einschließlich PV-Anlagen, bleiben für die Steuerberechnung außen vor. Andere Ländermodelle berücksichtigen ebenfalls keine Solaranlagen als wertrelevanten Faktor. Im Zuge der Grundsteuerreform haben einige Länder eigene Grundsteuergesetze erlassen (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen), während die übrigen Länder das Bundesmodell anwenden. Für die Thematik „PV-Anlage

Kurzmeldungen

Betriebsratswahlen

Die Betriebsratswahlen in den Unternehmen sind nach wie vor in vollem Gange. Wir freuen uns, dass es in einigen Betrieben schon erste positive Ergebnisse zu verzeichnen gibt! Wir bitten alle, ihre Ergebnisse unter info.berlin@vaa.de an das Berliner VAA-Büro zu melden, damit wir einen Überblick haben. Vielen Dank im Voraus und an alle nach wie vor Kämpfenden: Viel Erfolg!

Umfrage zur Befindlichkeit startet im Herbst

Auch in diesem Jahr führt der VAA seine jährliche [Befindlichkeitsumfrage](#) durch, die dem Vergleich der Arbeitsbedingungen und Personalstrategien in den Unternehmen der Chemie- und Pharmabranche dient. Anders als in den Vorjahren erfolgt der Versand der Fragebögen nicht im Mai, sondern im September 2026. Die Umfrage läuft dann bis Ende Oktober, Ergebnisse werden Ende November vorliegen. Auf Basis der Antworten wird ein Ranking erstellt, das zunächst den Werksgruppenvorsitzenden der teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung gestellt und im Anschluss durch den VAA veröffentlicht wird. Eine Auswertung gibt es in der Dezemberausgabe des VAA Magazins.

Links

VAA Magazin erschienen

Die Aprilausgabe des [VAA Magazins](#) ist erschienen und steht als [Webmagazin](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust darauf hat, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfaches [PDF](#) herunterladen.

CHEManager E-Mail-Newsletter

Der 14-tägliche E-Mail-Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Termine

24.04.2026, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sitzung VAA-Vorstand

Veranstalter: VAA

Ort: digital

04.05.2026, 14:45 Uhr bis 17:45 Uhr

Sitzung Kommission Führung

Veranstalter: VAA

Ort: digital

07.05.2026, 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Sitzung Kommission 60plus

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

08.05.2026, 16:00 Uhr, bis 09.05.2026, 13:00 Uhr

Delegiertentagung

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

20.05.2026, 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Deutscher Führungskräftetag 2026

Veranstalter: ULA

Ort: Berlin

Informationen und Anmeldungen: www.dfmt.info

Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

[Aufgaben von Sprecherausschüssen](#)

Leitende Angestellte haben eine Doppelrolle: Sie gestalten den wirtschaftlichen Erfolg ihres Unternehmens mit und führen die Mitarbeitenden. Zum anderen sind sie selbst Beschäftigte. Doch wer vertritt sie, wenn es um ihre Interessen geht? Der Sprecherausschuss ist das Sprachrohr des mittleren Managements. Sprecherausschussmitglieder stehen an vorderster Front, wenn es um die Interessenvertretung der leitenden Angestellten geht. Aktuelles und fachlich fundiertes Wissen ist für sie unerlässlich, um ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten erfolgreich zu meistern. Mit dem Seminar „Aufgaben von Sprecherausschüssen“ (Dauer: 2,5 Stunden) vermittelt der Referent Christian Lange die rechtlichen und praktischen Grundlagen der Sprecherausschussarbeit und bringt die Teilnehmenden auf den aktuellen Stand. Die Schulung richtet sich sowohl an neu gewählte Mitglieder als auch an erfahrene Mitglieder des Sprecherausschusses zur Vertiefung. Darüber hinaus können die Teilnehmenden spezifische Fragestellungen, die sich aus ihrer Tätigkeit als Sprecherausschussmitglied ergeben, rechtlich beleuchten und diskutieren lassen. Diese Fragen können bereits im Vorfeld eingereicht werden.

Das Onlineseminar findet am **28. April 2026** von 16:00 bis 18:30 Uhr statt.

[Das komplette Seminarangebot des FKI.](#)